



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 21. März 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Stefan Grieder, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2007, 2008 und 2009 (Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, ist seit dem Jahr 1977 mit B verheiratet, welche mit ihrem gemeinsamen Sohn in Italien wohnt. Seit dem Jahr 2005 werden die Ehegatten steuerlich als getrennt lebend betrachtet. In den Steuererklärungen für die Jahre 2006 bis 2008 machte der Rekurrent Abzüge für Unterhaltsbeiträge an seine Ehefrau geltend. Er füllte dafür jeweils das Formular „Alimente“ aus und bezeichnete dort durch Ankreuzen sich und seine Ehefrau als getrennt lebend. Entsprechend seinen Deklarationen behandelte ihn die Steuerverwaltung für die Jahre 2006 bis 2008 als getrennt lebend und liess die Unterhaltsbeiträge zum Abzug zu. Sie wendete den Steuertarif A für Alleinstehende an und gewährte ihm für das Jahr 2008 nur den Sozialabzug für Alleinstehende. Für die Steuerperiode 2009 machte der Rekurrent keinen Abzug für Alimentenzahlung an seine Frau geltend. Die Steuerverwaltung besteuerte ihn aber weiterhin als Alleinstehenden und gewährte den Sozialabzug für Alleinstehende. Im Steuerjahr 2010 machte der Rekurrent wieder Unterhaltsbeiträge an seine Ehefrau geltend. Gegen die Veranlagung 2010 erhob der Rekurrent Einsprache mit dem Begehren, dass ihm der Sozialabzug für Verheiratete von CHF 35'000.00 zu gewähren sei. Die Steuerverwaltung hiess die Einsprache gut und gewährte dem Rekurrenten den Sozialabzug für Verheiratete pro 2010 sowie den entsprechenden Tarif B.
- B. Mit Schreiben vom 6. März 2012 stellte der Rekurrent ein Revisionsgesuch. Er beantragte, dass ihm der Sozialabzug für Verheiratete von CHF 35'000.00 auch für die Steuerjahre 2007, 2008 und 2009 gewährt werden müsse. Mit Schreiben vom 30. März 2012 monierte er, dass ihm der Sozialabzug für Verheiratete von Amtes wegen hätte gewährt werden müssen.

Mit Entscheid vom 16. April 2012 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch ab. Sie erwog, dass der Rekurrent bereits seit Jahren von seiner Frau getrennt lebe und gemäss seinen eigenen Deklarationsangaben in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Unterhaltsbeiträge an sie entrichtet habe. Aus diesen Gründen habe die Steuerverwaltung angenommen, dass die Ehe tatsächlich getrennt sei, weshalb sie den Rekurrenten als alleinstehende Person besteuerte und somit den Tarif A bzw. den Sozialabzug für Alleinstehende anwendete.

- C. Dagegen hat der Rekurrent mit Schreiben vom 8. Mai 2012 Rekurs erhoben. Er macht geltend, die Steuerverwaltung habe die Steuerveranlagungen für die Jahre 2007, 2008 und 2009 zu rektifizieren. Die Sozialabzüge für Verheiratete in Höhe von CHF 35'000.00 hätten ihm von Amtes wegen gewährt werden müssen. Zur Be-

gründung führt er an, die Steuerverwaltung habe ihn für die Jahre 2006, 2007 und 2008 zum Tarif für Alleinstehende veranlagt, obwohl er verheiratet gewesen sei und an seine Frau und die Kinder in Italien regelmässig Geld für deren Lebensunterhalt bezahlt habe. Vorliegend gehe es ihm aber lediglich um die Jahre 2007 bis 2009. Erst im Zuge der Veranlagung pro 2010 sei er von einem Bekannten darauf aufmerksam geworden, dass ihm ein Sozialabzug für Verheiratete von CHF 35'000.00 bzw. der Tarif für Verheiratete zustünde. Die Steuererklärung pro 2010 sei denn auch entsprechend rektifiziert worden.

In der Vernehmlassung vom 18. Juni 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 i.V.m § 175 Abs. 2 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 16. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 8. Mai 2012 ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, die Veranlagungsverfügungen der Jahre 2007, 2008 und 2009 seien zu rektifizieren und der Tarif für Verheiratete bzw. der Sozialabzug für Verheiratete in Höhe von CHF 35'000.00 pro Jahr sei ihm zu gewähren. Der zuviel bezahlte Steuerbetrag sei ihm zurückzuerstatten.

 - b) Die Veranlagungsverfügungen pro 2007, 2008 und 2009 sind bereits in Rechtskraft erwachsen. Deshalb ist lediglich zu prüfen, ob ein Revisionsgrund gemäss

§ 173 StG vorliegt und die Veranlagungsverfügungen der Jahre 2007, 2008 und 2009 zu rektifizieren sind.

3. a) Nach § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung neuer erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 DBG N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 DBG N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. - ohne aktenmässig erfasst zu werden - der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 DBG N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 DBG N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 DBG N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) Im vorliegenden Fall bringt der Rekurrent keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel gemäss § 173 Abs. 1 lit. a StG vor. Vielmehr beruft er sich auf § 173 Abs. 1 lit. b StG und rügt, dass die Steuerverwaltung ihre Verfahrenspflichten verletzt hat, indem sie nicht von Amtes wegen den höheren Sozialabzug für Verheiratete bzw. den Tarif B zur Anwendung gebracht hat.

b) Es trifft zwar zu, dass die Anwendung der richtigen Sozialabzüge und des richtigen Tarifs von Amtes wegen erfolgen muss. Dennoch muss sich die Steuerverwaltung auf die Angaben des Steuerpflichtigen verlassen können, weil er seine persönlichen und ehelichen Verhältnisse am besten kennt. Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent in seinen Steuererklärungen pro 2006 bis 2008 Unterhaltsbeiträge an seine Ehefrau vom Einkommen abgezogen. Ein solcher Abzug ist nur möglich, wenn die Ehegatten rechtlich oder tatsächlich getrennt leben. Gemäss § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) ist eine Ehe tatsächlich getrennt, wenn der gemeinsame Haushalt aufgehoben ist, zwischen den Ehegatten keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt besteht, eine allfällige Unterstützung des einen Ehegatten durch den anderen nur in ziffernmässig bestimmten und bestimmbaren Beiträgen geleistet wird und die Ehegatten nicht mehr an der ehelichen Gemeinschaft festhalten. Vorliegend leben die Ehegatten örtlich getrennt und der Rekurrent unterstützte seine Ehefrau von 2006 bis 2008 mit ziffernmässig bestimmten Beiträgen. Durch die Tatsache, dass der Rekurrent Unterhaltsbeiträge von seinem Einkommen abgezogen hat, das Formular „Alimente“ entsprechend ausfüllte sowie ankreuzte, er lebe getrennt, hat er gegenüber der Steuerverwaltung explizit bekundet, dass die Ehegatten getrennt leben. Andernfalls wäre ein Abzug der Unterhaltsbeiträge gar nicht möglich gewesen. Wenn nicht aus den Akten selbst hervorgeht, dass die Angaben des Rekurrenten offensichtlich falsch sind, besteht für die Steuerverwaltung kein Grund, von Amtes wegen weitere Abklärungen zu treffen oder von Amtes wegen Korrekturen in der Selbstveranlagung vorzunehmen. Aus den Akten sind keine Indizien ersichtlich, welche auf den Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft des Re-

kurrenten hingedeutet hätten, weshalb sich die Steuerverwaltung auf die Selbsteinschätzung des Rekurrenten verlassen durfte. Somit hat die Steuerverwaltung weder erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel ausser Acht gelassen noch hat sie in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt. Dass die Steuerverwaltung den Tarif bzw. den Sozialabzug für Alleinstehende angewendet hat, hat der Rekurrent seinem eigenen Verhalten zuzuschreiben.

c) Selbst wenn davon ausgegangen werden würde, dass ein Revisionsgrund vorliege, wäre der Rekurs abzuweisen. Gemäss § 173 Abs. 2 StG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die antragstellende Person als Revisionsgrund vorbringt, was sie bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Wenn der Rekurrent steuerlich als verheiratete Person in ungetrennter Ehe hätte behandelt werden wollen, dann hätte er dies bereits mit den Steuererklärungen, spätestens aber unmittelbar nach Erhalt der Veranlagungsverfügungen geltend machen müssen. Er hätte dazu notfalls eine Einsprache gegen die Veranlagungen erheben müssen, so wie er dies für die Steuerperiode 2010 getan hat. Mit der Revision kann er nicht nachholen, was er im ordentlichen Verfahren ohne weiteres hätte geltend machen können (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 DBG Rz. 23).

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall kein Revisionsgrund gemäss § 173 Abs. 1 StG vorliegt. Zudem hätte der Rekurrent seine Vorbringen bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren geltend machen können, weshalb auch gemäss § 173 Abs. 2 StG eine Revision ausgeschlossen ist. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 700.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 700.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.